Rahmenvertrag

über die Vergabe von Aufträgen zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung aus

abschaltbaren Lasten

zwischen

Anbieter

- nachfolgend **Anbieter** genannt -

und

Anschluss-ÜNB

- nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt -

- nachfolgend einzeln oder zusammen auch Vertragspartner genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel 5

§ 1 Vertragsgegenstand 6
1.1 Zweck des Vertrages 6
1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten 6

§ 2 Präqualifikation 6
2.1 Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB 6
2.2 Fahrplantechnische Voraussetzungen 8
2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen 8
2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation 9
2.5 Präqualifikation von weiteren abschaltbaren Lasten 10

§ 3 Ausschreibungsverfahren 10
3.1 Durchführung der Ausschreibungen 10
3.2 Veröffentlichung der Ausschreibung 11

§ 4 Angebote 11
4.1 Angebotsinhalt 11
4.2 Angebotsrandbedingungen 12
4.3 Angebotsabgabe über die Internetplattform 14
4.4 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe 14
4.5 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform 15

§ 5 Vergabe 15
5.1 Vergabeentscheidung 15
5.2 Vergabemodalitäten 15
5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages 16

§ 6 Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung 17
6.1 Vorhaltungs- und Erbringungspflicht 17
6.2 Erbringungsort 17
6.3 Erfüllungsort 17
6.4 Meldung der Nichtverfügbarkeit und der minimalen Leistungsaufnahme 17

6.5 Online zu übermittelnde Daten an den Anschluss-ÜNB 19

§ 7 Abruf von Abschaltleistung 19
7.1 Grundlagen des Abrufs 19
7.2 Manueller Abruf durch den Anschluss-ÜNB 21
7.3 Automatischer Abruf durch das Frequenzrelais 22
7.4 Pflichten des Anbieters bei Abruf 23
7.5 Abruf und Pausen 23

§ 8 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen Abschaltleistung 24
8.1 Lieferungen von Abschaltleistung 24
8.2 Fahrplananmeldung 24

§ 9 Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung 25
9.1 Das elektronische Kommunikationsverfahren – Grundsätze 25
9.2 Pflichten des Anbieters für den Betrieb des Kommunikationsverfahrens 28
9.3 Abruf von Abschaltleistung über das LaMaS-Kommunikationsverfahren 29
9.4 Kommunikationsstatus „Erreichbarkeit" des Anbieters 31
9.5 Meldungen über das LaMaS-Kommunikationsverfahren 32
9.6 Initialisierung und Handelsbestätigung über das LaMaS-Kommunikationsverfahren 32
9.7 Abruf über das Telefon im Störungsfall 33

§ 10 Kontaktstellen für den Abruf der Abschaltleistung 33
10.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb 33
10.2 Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb 34
10.3 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten 34
10.4 Änderung von Kontaktstellen 34

§ 11 Erbringungsnachweis 35

§ 12 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten 36

§ 13 Störungen und Unterbrechungen 36

§ 14 Abrechnung 37

§ 15 Vertragsverletzung 38

§ 16 Haftung 39

§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit 39
§ 18 Vertragsanpassung 40
§ 19 Rechtsnachfolgeklausel 40
§ 20 Salvatorische Klausel 41
§ 21 Laufzeit und Kündigung 41
§ 22 Vertragsstatus 42
§ 23 Schriftformklausel 42
§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht 42
§ 25 Vertragsbestandteile 42

Präambel

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz Transmission GmbH, Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH und Transnet GmbH sind für die Systemstabilität und Systemsicherheit in ihrer jeweiligen Regelzone verantwortlich. Dabei kann die Abschaltung von Verbrauchseinrichtungen im Rahmen von Verträgen mit Anbietern von abschaltbaren Lasten einen Beitrag zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit leisten. Gem. § 13 Abs. 6 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 7. Juli 2005 schreiben die deutschen ÜNB Abschaltleistungen aus abschaltbaren Lasten über eine gemeinsame Internetplattform – nachfolgend „Internetplattform" genannt – öffentlich aus.

Zur Erbringung von Abschaltleistung und zur Teilnahme an Ausschreibungen müssen die Anbieter mit ihren abschaltbaren Lasten präqualifiziert sein und zwischen dem Anbieter und Anschluss-ÜNB muss der vorliegende Rahmenvertrag über die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung abgeschlossen sein.

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Zweck des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren sowie für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung und deren Abrechnung.

(2) Der Anbieter ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß diesem Rahmenvertrag berechtigt, sich am Ausschreibungsverfahren für Abschaltleistung unter den nachfolgenden Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuschlagserteilung kommt gemäß § 5 auf Basis des bezuschlagten Angebotes ein Vertrag zwischen Anbieter und Anschluss-ÜNB über die spezifizierte Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung im Ausschreibungszeitraum zustande. Dieser Vertrag konkretisiert den vorliegenden Rahmenvertrag und wird als Einzelvertrag (vgl. § 5.3) bezeichnet.

1.2 Abgrenzung zu Netznutzungsentgelten

(1) Nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind Netznutzungsentgelte, die der Anbieter bzw. der Betreiber der abschaltbaren Last dem jeweiligen Netzbetreiber zu bezahlen hat. Die für die individuellen Netzentgelte maßgebliche Benutzungsstundenzahl und der Stromverbrauch werden durch Abruf der Abschaltleistung nicht reduziert. Der Anbieter hat dem Netzbetreiber, an dessen Netz er angeschlossen ist, die Abrufe der Abschaltleistung nachzuweisen und die notwendigen Informationen zu diesen Abrufen zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Präqualifikation

2.1 Präqualifikation beim Anschluss-ÜNB

(1) Der Anbieter muss vor Abschluss dieses Rahmenvertrages für jede abschaltbare Last das Präqualifikationsverfahren beim Anschluss-ÜNB erfolgreich durchlaufen und mit seiner jeweiligen präqualifizierten Abschaltleistung die veröffentlichte

Mindestangebotsgröße erreichen oder überschreiten. Das Präqualifikationsverfahren umfasst die Prüfung der Präqualifikationsanforderungen für abschaltbare Lasten (**Anlage 3**). Die erfolgreiche Präqualifikation setzt auch die betriebsbereite und vom Anschluss-ÜNB erfolgreich getestete informationstechnische Anbindung des Anbieters an das elektronische Kommunikationsverfahren des Anschluss-ÜNB und die Übermittlung der vereinbarten Daten gemäß den Präqualifikationsanforderungen (informationstechnische Anforderungen) voraus.

(2) Die vom Anbieter ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Präqualifikationsunterlagen (**Anlage 3**) sowie die vom Anschluss-ÜNB bestätigte Liste der präqualifizierten Anlagen (**Anlage 4**) sind als Bestandteil dieses Rahmenvertrages beigefügt. Sämtliche Änderungen der Präqualifikationskriterien werden dem Anbieter durch den Anschluss-ÜNB schriftlich mitgeteilt. Mit der schriftlichen Bestätigung der Präqualifikation durch den Anschluss-ÜNB wird dem Anbieter die grundsätzliche Eignung seiner abschaltbaren Lasten zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung erteilt.

(3) Die Kosten für die notwendige Kommunikationsanbindung und weiterer erforderlicher technischer Ausrüstung (z. B. Frequenzrelais) zur Erfüllung der Präqualifikationskriterien und zur Erbringung von Abschaltleistung trägt der Anbieter.

(4) Durch Abschluss des Rahmenvertrages erwirbt der Anbieter die Zulassung zur gemeinsamen Ausschreibung der deutschen ÜNB. Damit kann er sich an den gemeinsamen Ausschreibungen von Abschaltleistung beteiligen.

(5) Für jeden Netzanschluss, über den abschaltbare Leistung vorgehalten und erbracht werden soll, müssen wirksame Netzanschluss- und Netznutzungsverträge oder mit dem für diesen Netzanschluss zuständigen Netzbetreiber abgeschlossene gleichwertige Verträge bestehen.

(6) Jeder Netzanschluss, über den Abschaltleistung vorgehalten und erbracht werden soll, muss mittels Zählpunkt einem Bilanzkreis zugeordnet sein.

(7) Art, Form und Umfang der Online-Übertragung von Messwerten und Daten der abschaltbaren Last an den Anschluss-ÜNB sowie der Ort der Datenübergabe bestimmen sich nach den im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens vom Anschluss-ÜNB gemachten Vorgaben (**Anlage 3**).

(8) Während der Präqualifikation mit dem Anbieter wird für jede abschaltbare Last eine eindeutige AbLa-Identifikationskennung abgestimmt. Der Anbieter muss pro abschaltbarer Last, die er im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens anbietet, alle notwendigen operativen Meldungen an den Anschluss-ÜNB erbringen.

(9) Die Regelungen des Rahmenvertrages gelten vorrangig vor denen in den Präqualifikationsunterlagen.

2.2 Fahrplantechnische Voraussetzungen

(1) Der Anbieter muss in der Regelzone des Anschluss-ÜNB einen Bilanzkreis (Anbieter-Bilanzkreis) eingerichtet haben, um die Energielieferung per Abruf-Fahrplan abzuwickeln (**Anlage 1**).

(2) Sollte die für die Erbringung von Abschaltleistung präqualifizierte technische Einheit nicht dem Anbieter-Bilanzkreis, sondern dem Bilanzkreis eines Dritten (Erbringungs-Bilanzkreis) zugeordnet sein, so ist der Anbieter zusätzlich verpflichtet, mit dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen des Erbringungs-Bilanzkreises entsprechende Regelungen für eine ordnungsgemäße Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung bilateral zu vereinbaren und dies dem Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Dies gilt insbesondere für das Verfahren zur bilanziellen Aufteilung zwischen Anbieter-Bilanzkreis und Erbringungs-Bilanzkreis nach Abruf der Abschaltleistung.

2.3 Änderungen präqualifikationsrelevanter Voraussetzungen

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten Eigenschaften für die in den Einzelverträgen gemäß § 5.3(4) genannten abschaltbaren Lasten für die relevanten Ausschreibungszeiträume ununterbrochen einzuhalten.

(2) Der Anbieter ist verpflichtet, Änderungen der präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der abschaltbaren Last dem Anschluss-ÜNB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die Präqualifikationsanforderungen nicht mehr eingehalten, entfällt für die betroffenen abschaltbaren Lasten die Präqualifikation. Dies teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter schriftlich mit.

2.4 Anpassung und Überprüfung der Präqualifikation

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, die in den Präqualifikationsunterlagen zugesagten Eigenschaften aktiv zu überprüfen und auf Anforderung des Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Zur Überprüfung gehören insbesondere betriebliche Tests der Kommunikationsabläufe zwischen der Kontaktstelle des Anbieters und dem Anschluss-ÜNB sowie betriebliche Tests der einzelnen abschaltbaren Lasten.

(2) Der Anbieter verpflichtet sich, nach Revisionen, Wartungsarbeiten oder sonstigen Arbeiten, die Einfluss auf die präqualifikationsrelevanten Eigenschaften der betroffenen abschaltbaren Lasten haben können, eine Überprüfung der zugesagten Eigenschaften durchzuführen.

(3) Der Anschluss-ÜNB behält sich das Recht vor, die Präqualifikationsanforderungen entsprechend den rechtlichen, behördlichen und betrieblichen Anforderungen gemeinsam mit den anderen deutschen ÜNB weiterzuentwickeln und anzupassen, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Anbieter müssen bereits präqualifizierte abschaltbare Lasten innerhalb einer angemessenen vom ÜNB festzulegenden Frist gemäß den neuen Anforderungen präqualifizieren.

(4) Der Anschluss-ÜNB ist grundsätzlich berechtigt, die Präqualifikation der abschaltbaren Lasten und des Anbieters einmal jährlich oder bei Änderung der Präqualifikationsanforderungen bzw. der Rahmenbedingungen zu überprüfen. Dies gilt insbesondere, wenn die abschaltbare Last in einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 Monaten nicht bezuschlagt worden ist oder die bezuschlagte abschaltbare Leistung die Mindestverfügbarkeit wiederholt unterschritten hat. Ergibt die Überprüfung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Präqualifikation nicht mehr vorliegen, wird die Präqualifikation der betreffenden abschaltbaren Lasten für einen Zeitraum von maximal drei Monaten ausgesetzt. In diesem Zeitraum darf der Anbieter aus diesen abschaltbaren Lasten keine Abschaltleistung vermarkten. Er hat in diesem Zeitraum aber die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Präqualifikation wiederherzustellen. Sollten innerhalb der Frist die Voraussetzungen für die Präqualifikation wieder erfüllt werden und weist der Anbieter dies dem Anschluss-ÜNB nach, wird die Präqualifikation der betreffenden abschaltbaren Lasten wieder wirksam, ansonsten erlischt die Präqualifikation. Im Fall des Erlöschens der Präqualifikation muss für die betroffene abschaltbare Last das

Präqualifikationsverfahren erneut vollständig erfolgreich durchlaufen werden, damit der Anbieter mit dieser abschaltbaren Last am Ausschreibungsverfahren erneut teilnehmen darf. Die jeweiligen Änderungen des Präqualifikationsstatus teilt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter schriftlich mit.

(5) Wenn die verfügbare Abschaltleistung kleiner ist als die veröffentlichte Mindestangebotsgröße, darf der Anbieter für diese abschaltbare Last keine Abschaltleistung mehr anbieten, bis er wieder ausreichend Abschaltleistung zur Verfügung hat. Die Pflicht zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung auf Basis bestehender Einzelverträge ist hiervon ausgenommen.

(6) Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen sind vom Anbieter zu tragen.

2.5 Präqualifikation von weiteren abschaltbaren Lasten

(1) Der Anbieter kann für weitere abschaltbare Lasten in der Regelzone des Anschluss-ÜNB jederzeit die Präqualifikation für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung beantragen. Nach Prüfung und Erteilung der Präqualifikation durch den Anschluss-ÜNB können die neu präqualifizierten abschaltbaren Lasten zur Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung eingesetzt werden. Die vom Anbieter eingereichten Präqualifikationsunterlagen und die entsprechende Bestätigung des Anschluss-ÜNB über die Präqualifikation (PQ) werden durch Aktualisierung der PQ-Bedingungen (**Anlage 3**) und Liste der präqualifizierten Anlagen (**Anlage 4**) entsprechend § 18 Bestandteil des Rahmenvertrages. Die aktualisierte **Anlage 4** ist von Anbieter und Anschluss-ÜNB zu unterzeichnen.

(2) Nachweise der erforderlichen organisatorischen und betrieblichen Anforderungen zur Präqualifikation werden bis zu einem Alter von 12 Monaten akzeptiert.

§ 3 Ausschreibungsverfahren

3.1 Durchführung der Ausschreibungen

(1) Die Abschaltleistung wird durch die deutschen ÜNB ausgeschrieben.

(2) An den Ausschreibungen der deutschen ÜNB für abschaltbare Leistung können sich nur Anbieter beteiligen, die einen rechtsgültigen Rahmenvertrag mit einem deutschen Anschluss-ÜNB abgeschlossen haben und die Voraussetzungen nach diesem Rahmenvertrag erfüllen.

(3) Zur Durchführung des Ausschreibungs- und des Vergabeverfahrens setzen die deutschen ÜNB eine gemeinsame Internetplattform ein. Nach Abschluss dieses Rahmenvertrages wird der Zugang des Anbieters zum Anbieterbereich dieser Internetplattform eingerichtet bzw. angepasst. Die Zugangsdaten stellt der Anschluss-ÜNB dem Anbieter spätestens zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages zur Verfügung.

3.2 Veröffentlichung der Ausschreibung

(1) Die Ausschreibungen werden auf der Internetplattform veröffentlicht. Mit der jeweiligen Veröffentlichung der Ausschreibung werden mindestens genannt:
- Ausschreibungszeitraum,
- Höhe der ausgeschriebenen Leistung in MW,
- Mindestangebotsgröße (Mindestlosgröße) in MW,
- Maximalangebotsgröße in MW,
- das Ende des Zeitfensters zur Abgabe von Angeboten (Angebotsfrist),
- das Ende der Vergabefrist.

(2) Mit der Ausschreibungsveröffentlichung sind die jeweils teilnahmeberechtigten Anbieter zur Abgabe konkreter Angebote für die betreffende Ausschreibung innerhalb der Angebotsfrist aufgefordert.

§ 4 Angebote

4.1 Angebotsinhalt

Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Name des Anbieters
- die eindeutige AbLa-Identifikationskennung der präqualifizierten abschaltbaren Last, die im Rahmen der Präqualifikation mit dem Anschluss-ÜNB abgestimmt wird

- Ausschreibungszeitraum
- Abschaltleistung in MW-Werten ohne Nachkommastellen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestangebotsgröße von 5 MW und der maximalen Angebotsgröße von 200 MW.
- die Einzelabrufdauer (EAD),
- den angebotenen Leistungspreis in €/MW/Tag mit zwei Nachkommastellen bis zur vorgegebenen oberen Preisgrenze von 77,00 €/MW/Tag .

4.2 Angebotsrandbedingungen

(1) Das Angebot muss, um beim Vergabeverfahren Berücksichtigung zu finden, folgende Bedingungen erfüllen:
- Das Angebot enthält vollständig alle unter § 4.1 genannten Angaben und ist eindeutig, formal korrekt und vorbehaltsfrei.
- Das Angebot ist vor Ablauf der Angebotsfrist auf der Internetplattform eingegangen.
- Die angebotene Abschaltleistung ist leistungswirksam im Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB zu erbringen.
- Das Angebot bezieht sich auf den gesamten Ausschreibungszeitraum.
- Jedes Angebot muss separat abrufbar sein.
- Die minimal angebotene EAD für einen Ausschreibungszeitraum beträgt eine Stunde.

(2) Kosten, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Angebotserstellung oder -übermittlung sowie Erbringungskontrolle und -nachweis von Abschaltleistung entstehen, werden vom Anschluss-ÜNB nicht erstattet. Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist in den angebotenen Preisen nicht enthalten.

(3) Der Anbieter ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben verantwortlich. Irrtümlich abgegebene und fehlerhafte Angebote gehen zu Lasten des Anbieters. Unvollständige, unklare oder unleserliche Angebote gelten als nicht abgegeben.

(4) Der Anbieter darf die für die jeweiligen Produkte verfügbare präqualifizierte Abschaltleistung je abschaltbarer Last bis zu der in der Liste der präqualifizierten Anlagen (**Anlage 4**) genannten präqualifizierten Abschaltleistung anbieten. Eine Angebotsabgabe mit einer Angebotsleistung kleiner als der präqualifizierten

Abschaltleistungen je abschaltbare Last ist betriebsbedingt zulässig, muss aber mindestens der Mindestangebotsgröße entsprechen. Die angebotene Abschaltleistung ist konstant während des gesamten Ausschreibungszeitraums, abzüglich der Zeiten für gemeldete Nichtverfügbarkeiten oder Pausenzeiten nach Abruf zu gewährleisten. Für jede präqualifizierte Anlage darf je Ausschreibungszeitraum nur ein Angebot abgegeben werden.

(5) Der Anbieter muss alle für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung ihm bekannten Einschränkungen für seine abschaltbaren Lasten in den zugehörigen Netzanschlüssen (z.B. maximale Einspeise- und Bezugsleistung) und auf dem Transportweg vom Netzanschlusspunkt bis ins Übertragungsnetz (z.B. temporäre Einschränkungen aufgrund von Netzarbeiten etc.) bei der Angebotsstellung berücksichtigen. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass der Anbieter z.B. wegen Unterschreitung der Mindestangebotsgröße nicht an der Ausschreibung teilnehmen kann.

(6) Mit einem sich auf eine Ausschreibung beziehenden Angebot erklärt der Anbieter, dass die angebotenen abschaltbaren Lasten den Präqualifikationskriterien (**Anlage 3**) der ÜNB entsprechen. Für ein vorsätzlich oder grob fahrlässig erstelltes wahrheitswidriges Angebot schließt der Anschluss-ÜNB in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB den Anbieter für die Dauer von zwei Jahren vom Angebotsverfahren aus.

(7) Weist ein Anbieter nach, dass er aus einer technischen Anlage mehrere Abschaltleistungen anbieten kann, die unabhängig voneinander anteilig abgerufen und erbracht werden können und den Anforderungen nach minimaler und maximaler Abschaltleistung sowie der technischen Anforderungen jeweils unabhängig voneinander genügen, so werden diese einzeln präqualifiziert. Die Abschaltleistung einer so präqualifizierten abschaltbaren Last kann deshalb nicht auf mehrere Angebote aufgeteilt werden. Eine Zusammenlegung von mehreren abschaltbaren Lasten eines Anbieters für ein Angebot ist nicht zulässig.

4.3 Angebotsabgabe über die Internetplattform

(1) Die Angebotsabgabe erfolgt regelmäßig über die Internetplattform. Dafür sind die Einrichtung des Anbieterbereiches und die Übermittlung der entsprechenden Zugangsberechtigung vom Anschluss-ÜNB an den Anbieter nötig.

(2) Form, Inhalt und Verfahren der Angebotsabgabe bzw. der Vergabe sind auf der Internetplattform veröffentlicht. Der Anschluss-ÜNB behält sich Änderungen in Form und/oder Verfahren der Angebotsabgabe und/oder der Vergabe vor. Der Anbieter wird im Fall solcher Änderungen rechtzeitig vor deren Inkrafttreten durch die ÜNB informiert.

(3) Zur Angebotsabgabe sind die Angebote bis zum Ende der jeweiligen Abgabefrist in die Internetplattform einzustellen. Dabei sind alle Angebote für den entsprechenden Ausschreibungszeitraum einzustellen.

(4) Der Anbieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Abgabefrist jederzeit ändern. Nach Ablauf der Abgabefrist ist der Anbieter bis zur Mitteilung der Vergabeentscheidung an sein Angebot gebunden.

(5) Wenn ein Anbieter für eine bestimmte Last über mehrere Ausschreibungsperioden Angebote abgibt und Zuschläge erhält, so gelten die Angebote hieraus unabhängig voneinander.

4.4 Rechtliche Bindungswirkung der elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsvergabe

(1) Die Vertragspartner erklären hiermit, dass sie die abgegebenen elektronischen Angebote bzw. Vergabeentscheidungen auch ohne handschriftliche Unterschrift und bis zur Änderung insoweit einschlägiger gesetzlicher Rahmenbedingungen auch ohne elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung als rechtlich bindend ansehen und für und gegen sich gelten lassen.

(2) Eine Dokumentation und Archivierung von Angebots- und Vergabedaten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der Anbieter wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

4.5 Störungen des Übertragungsweges und/oder der Internetplattform

(1) Bei Nichtverfügbarkeit der Internetplattform oder anderer schwerwiegender Systemeinschränkungen hat der Anschluss-ÜNB in Abstimmung mit den anderen deutschen ÜNB das Recht, die aktuelle Ausschreibung auszusetzen und falls möglich zu einem späteren Zeitpunkt zu wiederholen. In diesem Fall erfolgt eine Benachrichtigung durch die deutschen ÜNB, die den Störungsfall feststellen, bis spätestens zum Ablauf der regulären Vergabefrist.

(2) Der Anbieter stimmt grundsätzlich zu, dass ihm bei Störungen oder Nichtverfügbarkeiten der Internetplattform sowie bei Störungen der einzelnen Übertragungswege die Vergabeergebnisse gegebenenfalls erst nach dem regulären Veröffentlichungszeitpunkt der Vergabeergebnisse mitgeteilt werden. Im Falle von Verzögerungen wird der Anschluss-ÜNB den Anbieter schnellstmöglich informieren.

(3) Sollte aus technischen Gründen die Internetplattform über einen längeren Zeitraum nicht verfügbar sein, so behalten sich die ÜNB als Notfallmaßnahme vor, manuelle Ausschreibungen über eine Angebotsabgabe per E-Mail, gemäß Kontaktdaten des Anschluss-ÜNB (**Anlage 2**) für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren, vorzunehmen. In diesem Fall erfolgt eine rechtzeitige Benachrichtigung durch die deutschen ÜNB, mit Festlegung zum weiteren Vorgehen.

§ 5 Vergabe

5.1 Vergabeentscheidung

Die Vergabe erfolgt auf der Basis aller für die jeweilige Ausschreibung eingegangenen und gemäß diesem Rahmenvertrag gültigen Angebote. Die Vergabeentscheidung der Abschaltleistung erfolgt diskriminierungsfrei. Die Vergabeentscheidung erfolgt für jede Ausschreibung entsprechend den veröffentlichten Fristen.

5.2 Vergabemodalitäten

(1) Die Bezuschlagung zur Deckung der Ausschreibungsmengen erfolgt in einem Vergabeprozess nach folgenden Kriterien in der Reihenfolge ihrer Nennung:

- Niedrigster Leistungspreis,

- Losverfahren

(2) Bei der Vergabe gelten folgende Bedingungen:
- Jedes Angebot wird entweder voll bezuschlagt oder abgelehnt.
- Über die veröffentlichte Bedarfsmenge hinausgehende Zuschläge sind nur für jeweils ein weiteres Angebot zulässig, wenn die veröffentlichte Bedarfsmenge ohne diesen weiteren Zuschlag nicht erreicht wird.

(3) Die ÜNB behalten sich vor, im Falle einer irrtümlich fehlerhaft veröffentlichten Ausschreibungsmenge bis zur Veröffentlichung des Vergabeergebnisses die Vergabe auf Basis der korrekten Menge durchzuführen.

5.3 Erteilung des Zuschlags und Abschluss eines Einzelvertrages

(1) Die Mitteilung der Vergabeentscheidung erfolgt grundsätzlich unter Nutzung der Internetplattform bis zum Ende der Vergabefrist. Eine zusätzliche schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.

(2) Sollte die Vergabe aus technischen Gründen nicht unter Verwendung der Internetplattform möglich sein, so wird der Zuschlag dem Anbieter schnellstmöglich per E-Mail an die Kontaktstelle des Anbieters (**Anlage 1**) übermittelt.

(3) Mit der Zuschlagserteilung erfolgt die Vergabe einer Angebotsidentifikationsnummer für jedes bezuschlagte Angebot durch die deutschen ÜNB.

(4) Durch die Erteilung des Zuschlags kommt für die Dauer des Ausschreibungszeitraumes und zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages ein Einzelvertrag zwischen dem Anbieter und dem Anschluss-ÜNB über die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung zu Stande.

(5) Der Anbieter darf die gemäß diesem Einzelvertrag vorzuhaltende und bei Abruf zu erbringende Abschaltleistung nicht anderweitig vermarkten.

(6) Der Anbieter ist verpflichtet, sich über das Vergabeergebnis nach Ablauf der Vergabefrist in seinem Anbieterbereich in der Internetplattform zu informieren.

§ 6 Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung

6.1 Vorhaltungs- und Erbringungspflicht

(1) Für die Dauer eines Einzelvertrages nach § 5.3(4) ist der Anbieter zur ständigen und vollständigen Vorhaltung der vertraglich vereinbarten Abschaltleistung verpflichtet. Abweichend davon besteht in den Zeiten der zulässigen Nichtverfügbarkeiten und Pausen keine Erbringungspflicht (siehe § 6.4). Nach Abruf ist der Anbieter zur vollständigen Erbringung der angeforderten Abschaltleistung entsprechend dem abgeschlossenen Einzelvertrag verpflichtet.

(2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus Ereignissen gemäß § 13 ergeben.

6.2 Erbringungsort

(1) Für die Vorhaltung und Erbringung von bezuschlagter Abschaltleistung darf der Anbieter ausschließlich die für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung im Angebot benannte präqualifizierte abschaltbare Last (**Anlage 4**) einsetzen.

(2) Der Anbieter hat die im Einzelvertrag vereinbarte Abschaltleistung an dem Netzanschluss zu erbringen, der in der Präqualifikationsbestätigung für die einzelnen abschaltbaren Lasten durch den Anschluss-ÜNB festgelegt wurde.

6.3 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist das Übertragungsnetz des Anschluss-ÜNB. Dies gilt auch für abschaltbare Lasten, die in unterlagerten Netzen angeschlossen sind. Eine ggf. erforderliche Überlassung der Abschaltleistung an einen anderen ÜNB wird durch die betroffenen ÜNB organisiert.

6.4 Meldung der Nichtverfügbarkeit und der minimalen Leistungsaufnahme

(1) Mit der Nichtverfügbarkeitsmeldung zeigt der Anbieter dem Anschluss-ÜNB an, dass er die bezuschlagte Abschaltleistung in dem Zeitraum nicht vorhalten kann und für einen Abruf nicht bereitsteht.

(2) Für eine gültige Meldung muss die abschaltbare Last zwischen zwei Nichtverfügbarkeiten mindestens für die Zeitdauer der Mindestabrufdauer als verfügbar gemeldet sein.

(3) Zur Kontrolle der Vorhaltung und Erbringung der vom Anbieter angebotenen Abschaltleistung nach den in § 11 genannten Anforderungen ist die Meldung der minimalen Leistungsaufnahme der abschaltbaren Last erforderlich.

(4) Der Anbieter stellt dem Anschluss-ÜNB folgende Meldungen zur Verfügung:

- Erlaubte technische geplante NV: Lasten dürfen eine NV von insgesamt maximal 4 Viertelstunden (VS) je Ausschreibungszeitraum vorab anzeigen. Die erlaubten geplanten NV sind vorab zu melden, um eine planbare Leistungserbringung/Abruf zu gewährleisten. Etwaige erlaubte geplante NV müssen am Vortag nach der Vergabemeldung gemeldet werden.
- Ungeplante technische Nichtverfügbarkeiten: Alle ungeplanten technischen NV müssen sobald wie möglich gemeldet und nachgewiesen werden. Ungeplante NV können auch am Folgetag für die Vergangenheit gemeldet werden.
- die aktuelle Verfügbarkeit der Abschaltleistung sowie die mininale Leistungsaufnahme zusätzlich als online Status-Meldung gemäß den Anforderungen zu Online-Meldungen in den Präqualifikations-Anforderungen (**Anlage 3**) (siehe auch § 6.5).
- Auf Aufforderung des Anschluss-ÜNB stellt der Anbieter die geplante minimale Leistungsaufnahme am Vortag zur Verfügung.

Für die Meldung geplanter und ungeplanter Nichtverfügbarkeiten sind die Fristen gemäß der Schnittstellenbeschreibung zu beachten.

Bei der Meldung der Nichtverfügbarkeiten sind die online Status-Meldungen gemäß PQ-Bedingungen unabhängig von der unverzüglichen Aktualisierungspflicht zu erfüllen.

(5) Der Anbieter hat seine Verfügbarkeit anhand von Statuskennzeichen in den Verfügbarkeitsmeldungen dem Anschluss-ÜNB anzugeben. Die Statuskennzeichen sind in **Anlage 6c** beschrieben.

6.5 Online zu übermittelnde Daten an den Anschluss-ÜNB

(1) Der Anbieter hat zur Kontrolle der Vorhaltung und Erbringung, sowie zur Dokumentation die Online-Messwerte und sonstige Daten gemäß den Präqualifikations-Anforderungen (**Anlage 3**) dem Anschluss-ÜNB zu übertragen.

(2) Auch in zuschlagsfreien Zeiten müssen vom Anbieter die Online-Werte übertragen werden.

§ 7 Abruf von Abschaltleistung

7.1 Grundlagen des Abrufs

(1) Der Abruf von Abschaltleistung erfolgt auf Basis der nach § 5.3(4) zustande gekommenen Einzelverträge. Alle Angebote werden als Blockangebote abgerufen. Ein Teilabruf von Angeboten erfolgt nicht.

(2) Die Abschaltung erfolgt entweder automatisch über die frequenzgeführten Abschaltrelais gemäß § 7.3 oder durch manuellen Abruf gem. § 7.2 des Anschluss-ÜNB.

(3) Der Abruf durch den Anschluss-ÜNB erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des Netzbetriebs. Innerhalb eines Ausschreibungszeitraumes (bzw. Leistungszeitraumes) darf eine Last unter der Berücksichtigung der Pausenzeiten maximal zweimal mit der vollen Länge der individuellen Abrufdauer abgerufen werden.

(4) Ein Abruf umfasst eine bestimmte Abschaltleistung, zu deren Erfüllung ein Einzelvertrag oder mehrere Einzelverträge herangezogen werden.

(5) Die Abrufdauer ist minutenscharf und beträgt mindestens eine Viertelstunde. Sofern die angebotene EAD mindestens zwei Stunden beträgt, ist die minimale Abrufdauer eine Stunde.

(6) Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, die vom Anbieter vorzuhaltende Abschaltleistung zeitanteilig ausschließlich in der Höhe der in den Einzelverträgen genannten Abschaltleistung abzurufen.

(7) Die ÜNB nutzen zum Austausch von erforderlichen Informationen zwischen Anbieter und dem Anschluss-ÜNB ein elektronisches Kommunikationsverfahren nach § 9.

(8) Eine Teilnahme des Anbieters an der Ausschreibung für abschaltbare Lasten ist nur möglich, wenn er die abschaltbare Last unter Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens anbietet und erbringt.

(9) Bereits 30 Minuten vor Beginn des Ausschreibungszeitraums, für den der Anbieter einen Zuschlag erhalten hat, muss er für einen Abruf erreichbar sein, so dass spätestens zum Beginn dieses Zeitraums die volle Abschaltleistung erbracht werden kann.

(10) Ein Abruf von Abschaltleistung, bei dem der Erbringungsendzeitpunkt in dem nachfolgenden Ausschreibungszeitraum liegt („Abruf über zwei Ausschreibungszeiträume"), ist zulässig, sofern dieselbe abschaltbare Last für beide Ausschreibungszeiträume bezuschlagt wurde. Dabei sind die Randbedingungen an die Abrufe aus beiden Ausschreibungszeiträumen zu berücksichtigen.

(11) Nach Beendigung des Abrufs ist Folgendes zu beachten:

- Mit der Angabe des Erbringungsendzeitpunktes erteilt der ÜNB dem Anbieter eine Zuschaltfreigabe zu diesem Zeitpunkt.
- Mit der Zuschaltfreigabe ist die Zuschaltung grundsätzlich zulässig, es sei denn der ÜNB widerruft die Zuschaltfreigabe.
- Eine Zuschaltung muss unmittelbar nach Beendigung des Abrufs innerhalb von 15 Minuten erfolgen, sofern der Anbieter sich nicht als nicht-verfügbar gemeldet hat. Wird diese Anforderung nicht eingehalten, wird die abschaltbare Last in den entsprechenden Viertelstunden als ungeplant technisch nichtverfügbar gewertet.

(12) Die von den abschaltbaren Lasten durch den Abruf der Abschaltleistung nicht verbrauchte Energie wird dem Anschluss-ÜNB per Fahrplan geliefert. Die Lieferung wird bilanzkreistechnisch gemäß § 8 durch einen Abschaltleistungs-Fahrplan zwischen dem Anbieter-Bilanzkreis (**Anlage 1**) und dem Bilanzkreis des Anschluss-ÜNB abgebildet.

(13) Die Fahrplanerstellung für die aus dem Abruf resultierende Abschaltarbeit ist unter § 8 beschrieben.

7.2 Manueller Abruf durch den Anschluss-ÜNB

(1) Der manuelle Abruf von Abschaltleistung erfolgt über das elektronische Kommunikationsverfahren. Das Telefon dient als Rückfallebene für den Abruf, falls das elektronische Kommunikationsverfahren nicht verfügbar ist.

(2) Der Abruf sowie Änderungen eines laufenden Abrufs erfolgt mit der Aufforderung des Anbieters zur Erbringung von Abschaltleistung.

(3) Der Abruf beginnt mit dem vom ÜNB mitgeteilten Erbringungsstartzeitpunkt und endet grundsätzlich zum mitgeteilten Erbringungsendzeitpunkt. Die Abrufdauer ist maximal der angebotenen und bezuschlagten Einzelabrufdauer und darf die minimale Abrufdauer gemäß § 7.1(5) nicht unterschreiten.

(4) Während einer vorab gemeldeten Nichtverfügbarkeit muss die Abschaltleistung nicht erbracht werden.

(5) Der Abruf der abschaltbaren Lasten kann vor Erreichen des Erbringungsstartzeitpunkts vom Anschluss-ÜNB jederzeit widerrufen werden.

(6) Ein laufender Abruf kann durch Mitteilung eines aktualisierten Erbringungsendzeitpunkts durch den Anschluss-ÜNB angepasst werden. Hierbei ist die minimale Abrufdauer und EAD zu berücksichtigen.

(7) Mit Ende des Ausschreibungszeitraums endet grundsätzlich auch ein bereits begonnener Abruf. Im Falle eines Abrufes über zwei Ausschreibungszeiträume endet der Abruf in dem nachfolgenden Ausschreibungszeitraum.

(8) Bei Abruf wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB eine Abrufdokumentationsdatei mit der abgerufenen Abschaltleistung sowie dem vorgegebenen Erbringungsstart- und Erbringungsendzeitpunkt mit einer Vorlaufzeit gemäß der Schnittstellenbeschreibung übermittelt. Diese Dokumentation erfolgt entweder über das elektronische Kommunikationsverfahren oder zeitlich nach dem telefonischen Abruf per E-Mail. Bei Änderung der Daten erfolgt eine Aktualisierung.

(9) Bei Widersprüchen zwischen den telefonischen Aufforderungen und den Abrufdokumentationsdateien hat die telefonische Aufforderung Vorrang.

(10) Der Anschluss-ÜNB ist berechtigt, die vom Anbieter auf Basis der vorzuhaltenden Leistung auf Basis der zustande gekommenen Einzelverträgen im Rahmen eines Tests abzurufen.

(11) Soweit und solange andere Maßnahmen gem. § 13 Abs. 1 EnWG zur Verfügung bzw. rechtzeitig zur Verfügung stehen, sind diese zu nutzen. Eine Anwendung zur Behebung von Engpässen darf nicht erfolgen.

7.3 Automatischer Abruf durch das Frequenzrelais

(1) Der automatische, frequenzgeführte Abruf erfolgt schnellstmöglich innerhalb von einer Sekunde bei Unterschreiten einer durch den Anschluss-ÜNB vorgegebenen Netzfrequenz. Die einzustellende Netzfrequenz zur Auslösung wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Die Frequenz wird dabei durch den Betreiber der abschaltbaren Last im Bereich des Netzanschlusspunktes nach Vorgaben des Anschluss-ÜNB gemessen.

(2) Der Anbieter ist verpflichtet die Auslösung dem Anschluss-ÜNB schnellstmöglich innerhalb von 5 Minuten mitzuteilen. Die Meldung hat über das elektronische Kommunikationsverfahren zu erfolgen. Sollte das elektronische Kommunikationsverfahren nicht zur Verfügung stehen, ist der Anbieter verpflichtet eine Auslösung per E-Mail mitzuteilen.

(3) Nach der Meldung der Auslösung wird dem Anbieter vom Anschluss-ÜNB eine Abrufdokumentationsdatei übermittelt. Diese Dokumentation erfolgt zeitlich nach dem automatischen Abruf entweder über das elektronische Kommunikationsverfahren oder per E-Mail. Bei Änderung der Daten erfolgt eine Aktualisierung.

(4) Der Erbringungsstartzeitpunkt ist der minutengenaue Auslösezeitpunkt des Frequenzrelais.

(5) Bei Abruf durch das Frequenzrelais ist eine Zuschaltung ohne Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB erst nach dem Erreichen der maximalen Einzelabrufdauer zulässig (Erbringungsendzeitpunkt). Darüber hinaus kann der Anschluss-ÜNB entweder telefonisch oder über das elektronische Kommunikationsverfahren einen individuellen

Erbringungsendzeitpunkt vor dem Erreichen der maximalen Einzelabrufdauer dem Anbieter mitteilen.

(6) Mögliche Fehlauslösungen des Frequenzrelais werden nicht als Abruf gewertet. Für den Fall wiederholter Fehlauslösungen innerhalb von 12 Monaten ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation der relevanten abschaltbaren Lasten vollständig oder teilweise zu überprüfen und ggf. zu entziehen.

7.4 Pflichten des Anbieters bei Abruf

(1) Wird die vom Anbieter für einen Einzelvertrag gemäß § 5.3(4) vorzuhaltende Abschaltleistung abgerufen, ist der Anbieter zur Erbringung der daraus resultierenden Arbeit entsprechend der Leistungsanforderung gemäß § 7.2 und § 7.3 durch den Anschluss-ÜNB verpflichtet.

(2) Der Anbieter hat die bei ihm abgerufene Abschaltleistung in vollem Umfang leistungswirksam vom genannten Erbringungsstartzeitpunkt über die gesamte Dauer des Abruf-Zeitraums zu erbringen.

7.5 Abruf und Pausen

(1) Die im Angebot vom Anbieter genannte EAD wird berücksichtigt.

(2) Im unmittelbaren Anschluss an die Erbringung der Abschaltleistung nach einem Abruf des Anschluss-ÜNB wird dem Anbieter ein Pausenanspruch von 4 Stunden gewährt.

(3) Ist der Zeitraum nach einem Abruf bis zum Ende des Ausschreibungszeitraumes kürzer als die Pause aufgrund des Abrufs, so entsteht ein Anspruch auf eine Pause im unmittelbar folgenden Ausschreibungszeitraum in Höhe der Anzahl der Minuten, um die die Pause die Zeitdauer bis zum Ende des Ausschreibungszeitraums übersteigt. Der Anspruch wird auf den unmittelbar anschließenden Ausschreibungszeitraums übertragen, sofern eine abschaltbare Last für beide Ausschreibungszeiträume bezuschlagt wurde. Ändert sich mit Wechsel der Ausschreibungsperiode die abschaltbare Last oder wurde die Last nicht bezuschlagt, werden die Pausen nicht übertragen.

§ 8 Fahrplantechnische Abwicklung der abgerufenen Abschaltleistung

8.1 Lieferungen von Abschaltleistung

(1) Die Lieferungen von Abschaltleistung werden innerhalb der Regelzone, in der der Anbieter die Abschaltleistung vorhält und erbringt, abgewickelt. Sie erfolgen als Lieferungen zwischen dem Bilanzkreis des Anbieters (**Anlage 1**) und dem vom Anschluss-ÜNB für die Lieferungen von Abschaltleistung genutzten Bilanzkreis (**Anlage 2**).

(2) Der Anbieter informiert die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen der abschaltbaren Lasten (Erbringungs-Bilanzkreise) unverzüglich darüber, dass die dem jeweiligen Bilanzkreis zugeordneten abschaltbaren Lasten zur Erbringung von Abschaltleistung eingesetzt werden.

8.2 Fahrplananmeldung

(1) Für die aus dem Abruf der Abschaltleistung resultierende Fahrplanlieferung im Viertelstundenzeitraster gilt grundsätzlich die abgerufene Abschaltleistung als Abruf-Fahrplan für die vom Abruf betroffenen Viertelstunden.

(2) Der Beginn des Viertelstundenfahrplans für die Fahrplanlieferung aufgrund des Abrufs der Abschaltleistung zwischen Bilanzkreisen ist grundsätzlich der Erbringungsstartzeitpunkt. Liegt der Erbringungsstartzeitpunkt innerhalb eines Viertelstundenintervalls, so wird die angeforderte Energiemenge in diesem Viertelstundenintervall in dem Abruf-Fahrplan für diese Viertelstunde anteilig berücksichtigt: Zeitspanne von minutengenauem Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Ende des jeweiligen Viertelstundenintervalls dividiert durch 15 Minuten multipliziert mit der abgerufenen Abschaltleistung.

(3) Das Ende des Viertelstundenfahrplans ist grundsätzlich die Viertelstunde, in der der Erbringungsendzeitpunkt liegt. Liegt der Erbringungsendzeitpunkt innerhalb eines Viertelstundenintervalls, so wird die angeforderte Energiemenge in diesem Viertelstundenintervall in dem Fahrplan-Abruf für diese Viertelstunde anteilig berücksichtigt: Zeitspanne von Beginn des jeweiligen Viertelstundenintervalls bis

zum minutengenauen Erbringungsendzeitpunkt dividiert durch 15 Minuten multipliziert mit der abgerufenen Abschaltleistung.

(4) Der Abruf-Fahrplan des Anschluss-ÜNB ist vom Anbieter durch Versand eines korrespondierenden Fahrplans für die abgerufene Abschaltleistung an das Fahrplanmanagementsystem des Anschluss-ÜNB entsprechend den Vorgaben des Anschluss-ÜNB zu bestätigen. Bei Fahrplandifferenzen zwischen dem Abruf-Fahrplan des Anschluss-ÜNB und dem bestätigten Fahrplan des Anbieters gilt der Abruffahrplan des Anschluss-ÜNB.

(5) Im Weiteren gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche gemäß Bilanzkreisvertrag und Prozessbeschreibung Fahrplananmeldung in Deutschland.

(6) Der Anschluss-ÜNB bucht die vom Anbieter bestätigten Fahrpläne in den Bilanzkreis des Anbieters (gemäß **Anlage 1**) ein.

(7) Der Anbieter ist für die gegebenenfalls notwendigen Weiterbuchungen in die Erbringungs-Bilanzkreise, denen die entsprechenden abschaltbaren Lasten zugeordnet sind, verantwortlich. Es gelten die einschlägigen Regeln der Fahrplananmeldung für Bilanzkreisverantwortliche (Lieferung über Bilanzkreise).

§ 9 Kommunikationsverfahren zur Erbringung von Abschaltleistung

9.1 Das elektronische Kommunikationsverfahren – Grundsätze

(1) Die ÜNB nutzen ein elektronisches Kommunikationsverfahren für den Abruf von Abschaltleistung sowie zum Austausch von weiteren erforderlichen Informationen zwischen Anbieter und dem Anschluss-ÜNB. Hierzu setzen die ÜNB den Lastmanagement-Server (LaMaS) ein. Eine Teilnahme des Anbieters an der Ausschreibung für abschaltbare Lasten ist nur möglich, wenn er die abschaltbare Last unter Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens anbietet und erbringt. Details zum Kommunikationsverfahren sind in der Schnittstellenbeschreibung Anbieter-Kommunikation zu finden. Der AbLa-Client des Anbieters muss die Schnittstellenbeschreibung beachten. Diese lässt sich auf dem internen Bereich der regelleistung.net Plattform (https://www.regelleistung.net)

herunterladen. Eventuelle Änderungen der Schnittstellenbeschreibung werden auf den genannten Plattformen veröffentlicht. Sofern durch die Änderung Anpassungen durch die Anbieter erforderlich werden, wird der Anschluss-ÜNB dem Anbieter unter Berücksichtigung des Änderungsumfangs mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens sechs Wochen per Marktinformation der ÜNB darüber informieren.

(2) Die elektronische Kommunikation erfolgt durch den LaMaS und den Anbieter-Client (Software des Anbieters) beim Anbieter mit jeweils einem ssh-ftp-Server. Der Datenaustausch zwischen LaMaS und Anbieter-Client erfolgt durch ssh-ftp-Dateitransfer über Internet vom Sendersystem auf den jeweiligen ssh-ftp-Server des Empfängers.

(3) Die Dateien, die über das elektronische Kommunikationsverfahren versendet werden, sind in der Schnittstellenbeschreibung aufgeführt.

(4) Beide Vertragspartner sind verpflichtet ausschließlich die in Schnittstellenbeschreibung beschriebenen Dateien über das elektronische Kommunikationsverfahren auszutauschen. Das Ablegen anderer Dateien auf dem System des anderen Vertragspartners ist nicht gestattet. Jeder Vertragspartner trägt Sorge für einen angemessenen Schutz der elektronisch ausgetauschten Daten.

(5) Der elektronische Versand von Dateien vom Absender zum Empfänger erfolgt stets auf Verantwortung des Senders. Mit der korrekten Ablage der vollständigen Datei auf dem ssh-ftp-Server des Empfängers erfolgt der Verantwortungsübergang vom Sender auf den Empfänger. Ab dem Zeitpunkt der Dateiablage auf dem ssh-ftp-Server des Empfängers gilt die Datei als zugestellt und der Empfänger ist für die fristgerechte Verarbeitung der Datei verantwortlich. Dies gilt auch, wenn der Anbieter eine Datendrehscheibe als ssh-ftp-Server nutzt.

(6) Die eingesetzte Kommunikationstechnik (ssh-ftp) ermöglicht eine automatische Überwachung des Dateiversandes durch eine technische Sende-Quittung. Der Sender erhält durch die Sende-Quittung die Information, dass die versandte Datei auf dem Empfangssystem vollständig abgelegt werden konnte (Prinzip: Quittung für den Briefeinwurf in den Briefkasten). Die Sende-Quittung sagt jedoch nichts darüber aus, ob der Empfänger diese Datei auch geöffnet und gelesen hat. Diese Information wird dem Sender durch den Empfänger erst durch Zustellung einer Bestätigungsdatei mitgeteilt.

(7) Mit Erhalt der technischen Sende-Quittung gemäß (6) darf der Sender von der korrekten Zustellung der Datei beim Empfänger und damit vom erfolgten Verantwortungsübergang ausgehen. Erhält der Sender die technische Quittung nicht, so muss er zunächst von einer Nicht-Zustellung der Datei ausgehen und Maßnahmen zur Kontaktaufnahme mit dem Empfänger ergreifen, z.B. einen erneuten Versuch der Dateiübermittlung starten und ggf. telefonisch Kontakt zum Empfänger aufnehmen. Unabhängig vom Rücklauf der technischen Sende-Quittung zum Sender erfolgt der Verantwortungsübergang vom Sender auf den Empfänger gemäß (5) mit der korrekten Ablage der Datei.

(8) Die Risikosphäre eines Vertragspartners umfasst u.a. die von dem Vertragspartner eingesetzte Hardware (ssh-ftp-Servergerät, Applikation-Computer etc.) und Software (Clientsoftware, System-und Zeiteinstellungen, Sicherheitszertifikate, Signierung, Verschlüsselung, Komprimierung, Dateiformate etc.) und den Internet-anschluss durch den Internetprovider. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einen für die Durchführung von zeitkritischen Geschäftstätigkeiten zuverlässigen Internet-provider für ihren Internetanschluss zu beauftragen. Befindet sich der Störungsort in der Risikosphäre eines Vertragspartners, so ist diese Partei zur Störungsbeseitigung verpflichtet. Während der Werktage von 8 bis 18 Uhr wird eine unverzügliche Störungsbeseitigung durch geeignetes Fachpersonal vorausgesetzt. Außerhalb dieser Zeiten sollten zumindest Behelfsmaßnahmen z.B. Neustart von Server und Applikationsrechner o.ä. durch den Anbieter durchführbar sein.

(9) Bei unklaren Störungen des elektronischen Kommunikationsverfahrens zwischen Sender und Empfänger sind beide Vertragspartner verpflichtet, an der Ermittlung des Störungsorts und -ursache mitzuwirken (z.B. durch Prüfung der eigenen Systeme, Analyse von Kommunikationsarchiven, Versenden von Kommunikationstest etc.). Eine Störung des Internets, die weder im Verantwortungsbereich des Internet-Providers des ÜNBs noch in dem des Internet-Providers des Anbieters liegt, ist keinem Vertragspartner zuzuordnen. Eine fehlgeschlagene elektronische Kommunikation aufgrund der Verwendung falscher oder fehlerhafter oder nicht mehr gültiger Schlüssel, Zertifikate, Signierung oder Komprimierung sowie falscher oder fehlerhafter Dateiformate liegt im Verantwortungsbereich des Senders.

(10) Die Verwendung von Username und Passwort auf den SFTP-Servern für die Kommunikation mit dem LaMaS ist nicht zulässig. Entsprechend müssen hierfür Schlüsselpaare verwendet werden.

(11) Ändern sich die Empfehlungen des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zur sicheren Kommunikation, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die geänderten Parameter, z.B. erhöhte Verschlüsselungsstärke auf 4096bit, für ssh-Schlüssel, Zertifikate, Signierung oder Komprimierung zugunsten der sicheren Kommunikation durch den Anbieter unverzüglich ändern zu lassen.

(12) Bei Verwendung der kostenlos zur Verfügung gestellten Software ALadIn als Anbieter-Client übernimmt der Anschluss-ÜNB keine Haftung oder Gewährleistung für die Software ALadIn. Der Anbieter kann auf seinen Wunsch hin dazu Regelungen mit der Software-Firma vereinbaren.

(13) Steht das elektronische Kommunikationsverfahren zum Anbieter während der Vorhaltung nicht zur Verfügung, so wird der Abruf von Abschaltleistung durch den Anschluss-ÜNB telefonisch unter Berücksichtigung der betrieblichen Situation beim Anschluss-ÜNB erfolgen.

(14) Geplante Nichtverfügbarkeiten des Anbietersystems (Anbieter-Clients, ssh-ftp-Servers beim Anbieter, des Internetzugangs etc.) z.B. wegen Wartungsarbeiten sollten nach Möglichkeit außerhalb des Vorhaltungszeitraums fallen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die geplanten Nichtverfügbarkeiten mit dem operativen Kontakt des Anschluss-ÜNB vorab abzustimmen und möglichst kurz zu halten.

(15) Der Datenaustausch über das elektronische Kommunikationsverfahren sowie Zugriffe auf den ssh-ftp-Server des LaMaS werden durch die ÜNB protokolliert.

9.2 Pflichten des Anbieters für den Betrieb des Kommunikationsverfahrens

(1) Der Anbieter ist zum ordnungsgemäßen Betrieb des Anbietersystems gemäß der Schnittstellenbeschreibung verpflichtet.

(2) Eine zuverlässige Erreichbarkeit seines ssh-ftp-Servers über eine feste öffentliche IP-Adresse im Internet muss gewährleistet sein, so dass die in der Schnittstellenbeschreibung genannten Dateien abgelegt werden können. Der Kommunikationsstatus „automatisch erreichbar", muss mindestens 30 Minuten vor

Beginn des Ausschreibungszeitraums gegeben sein, für den der Anbieter den Zuschlag erhalten hat.

(3) Der Anbieter muss für seinen Anbieter-Client jederzeit ein gültiges Zertifikat für die Verschlüsselung und Signierung der Dateien verwenden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit müssen alle XML-Dateien signiert, verschlüsselt und zusätzlich komprimiert werden. Zu Testzwecken kann temporär hiervon abgesehen werden. Der Anbieter ist für die Überwachung der Gültigkeit seiner verwendeten Schlüssel und Zertifikate verantwortlich. Insbesondere muss der Anbieter mind. drei Wochen vor Ablauf der Gültigkeit seines Zertifikats ein neues öffentliches Zertifikat anwenden. Das zugehörige öffentliche Zertifikat muss dem Anschluss-ÜNB rechtzeitig übermittelt werden. Gleichermaßen muss er eine Aktualisierung der LaMaS-Zertifikate und -Schlüssel bei sich rechtzeitig anwenden. Über eine Aktualisierung der Zertifikate werden sich die Vertragspartner mindestens drei Wochen im Voraus gegenseitig informieren und das zugehörige öffentliche Zertifikat übermitteln und im Anbieter-Client rechtzeitig anwenden.

(4) Erfolgt die Übermittlung des öffentlichen Zertifikats nicht 3 Wochen vor Ablauf des gültigen Zertifikats, darf der Anbieter erst 3 Wochen nach Übermittlung eines neuen gültigen öffentlichen Zertifikats wieder an der Vermarktung teilnehmen. Im Einzelfall kann mit Zustimmung des Anschluss-ÜNB von der Regelung abgewichen werden.

(5) Der Anbieter muss den Dateiempfang auf seinem eigenen ssh-ftp-Server in entsprechenden Zyklen automatisch prüfen, so dass die Antwort- und Reaktionsfristen des LaMaS-Kommunikationsverfahrens eingehalten werden.

(6) Der Anbieter ist für die Trennung von Test- und Produktiv-System verpflichtet

9.3 Abruf von Abschaltleistung über das LaMaS-Kommunikationsverfahren

(1) Der Abruf von Abschaltleistung wird vom Anschluss-ÜNB durch Versand der Aktivierungsdatei initiiert. Die erfolgreiche Ablage der Aktivierungsdatei auf den ssh-ftp-Server des Anbieters wird dem Anschluss-ÜNB durch eine technische Sende-Quittung automatisch angezeigt. Die Uhrzeit der vollständigen und verifizierten Dateiablage beim Anbieter ist im Dateinamen der Aktivierungsdatei sekundengenau protokolliert (Zeitstempel der Dateiablage). In der Aktivierungsdatei selbst sind je Viertelstunde die Abrufleistungen benannt. Abrufstart- und -endzeitpunkt werden

minutengenau in der Aktivierungsdatei kommuniziert. Es wird auf Ebene der Einzelverträge durch einen Änderungsstatus gekennzeichnet, falls eine Änderung der Aktivierungsleistung gegenüber dem vorangegangenen Zustand vorliegt.

(2) Die Aktivierung der Abschaltleistung kann jederzeit durch die Ablage der Aktivierungsdatei im Anbieter-Client des Anbieters erfolgen. Die Aktivierungsleistung ist sofort verbindlich, d.h. der Anbieter muss die Abschaltleitung nach Erhalt der Datei von Erbringungsstartzeitpunkt bis zum Erbringungsendzeitpunkt vollständig erbringen.

(3) Der Anbieter wird die Aktivierungsdatei nach deren Erhalt auf dem ssh-ftp Server unverzüglich lesen und muss deren Erhalt durch Versand der korrekten Bestätigungsdatei unverzüglich bestätigen. Mit der Ablage der Bestätigungsdatei auf dem LaMaS wird der Kommunikationsprozess ordnungsgemäß abgeschlossen. Nach Absenden der Bestätigungsdatei wird der Anbieter die Erbringung der Abschaltleistung durch seine Technischen Einheiten einleiten.

(4) Kann der Anbieter bei Empfang der Aktivierungsdatei die Abschaltleistung nicht erbringen, so muss er die Aktivierungsdatei dennoch unverzüglich durch den Versand der Bestätigungsdatei bestätigen. Anschließend ist der Anbieter verpflichtet dem Anschluss-ÜNB die ungeplante Nichtverfügbarkeit unverzüglich mitzuteilen.

(5) Falls die korrekte Bestätigungsdatei nach (3) nicht innerhalb der in der Schnittstellenbeschreibung definierten Frist (Fristbeginn: Zeitstempel der Ablage der Aktivierungsdatei entsprechend) beim LaMaS abgelegt wird, erfolgt automatisch ein Statuswechsel der Erreichbarkeit.

(6) Eine einmal durch eine korrekt versendete Aktivierungsdatei angeforderte Aktivierung bleibt auch ohne Bestätigung des Anbieters bestehen. Es wird im LaMaS durch den Anschluss-ÜNB keine Aktivierung ohne Veranlassung des Anbieters automatisch zurückgenommen. Das gilt auch dann, wenn Kommunikationsprobleme zwischen LaMaS und Anbieter-Client plötzlich auftreten und z.B. die Bestätigungsdatei ausbleibt. In diesem Fall erhält der Anbieter vom LaMaS eine Not-E-Mail und muss dem Anschluss-ÜNB die Bestätigung telefonisch mitteilen.

(7) Sofern nicht anders vereinbart, endet der Abruf zu der in der Aktivierungsdatei genannten Erbringungsendzeitpunkt, ohne dass es hierzu einer zusätzlichen Aufforderung zur Beendigung der Erbringung bedarf.

(8) Die Fahrplanabwicklung der erbrachten Abschaltleistung zwischen Anschluss-ÜNB und Anbieter für die Bilanzkreisabrechnung des Anbieterbilanzkreises erfolgt über die Fahrplanmanagementsysteme des Anbieters und des Anschluss-ÜNB entsprechend § 8.

9.4 Kommunikationsstatus „Erreichbarkeit" des Anbieters

(1) Jeder Anbieter wird im LaMaS mit einem Kommunikationsstatus technische Erreichbarkeit geführt. Die technische Erreichbarkeit kann den Status „automatisch erreichbar", „nicht erreichbar" oder „telefonisch erreichbar" annehmen. Der Statuswechsel erfolgt unter den in der **Schnittstellenbeschreibung** genannten Voraussetzungen.

(2) Die automatische Erreichbarkeit ist Grundlage der Vertragspflichten zur Vorhaltung und Erbringung abschaltbarer Lasten über den LaMaS. Abweichungen vom Kommunikationsstatus „automatisch erreichbar" können somit als Vertragsverletzung gewertet werden.

(3) Ist der Kommunikationsstatus „telefonisch erreichbar" aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, entfällt der Anspruch auf Leistungspreis für den betroffenen Zeitraum.

(4) Der Kommunikationsstatus „nicht erreichbar" wird als nichtverfügbar gemäß § 6.4 gewertet.

(5) Der Kommunikationsstatus zwischen LaMaS und Anbieter-Client ist bindend. Ist der Anbieter trotz des im LaMaS geführten Status „automatisch erreichbar" für den Anschluss-ÜNB aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht erreichbar, stellt dies eine Vertragsverletzung dar. Der Anbieter ist verpflichtet Aktivierungen die während des Status „automatisch erreichbar" vorliegen und bestätigt wurden, herbeizuführen. Für den Fall, dass der Anbieter aufgrund Störungen nachgelagerter Systeme des Anbieters keine automatische Erreichbarkeit gewährleisten kann, ist der Anbieter verpflichtet die automatische Erreichbarkeit weiterhin zu erfüllen und die dafür notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

9.5 Meldungen über das LaMaS-Kommunikationsverfahren

(1) Untertägige Aktualisierungen der Verfügbarkeit mit der entsprechenden zulässigen Statuskennzeichnung nach **Anlage 6c** für zukünftige Zeiträume, die nicht den Erbringungszeitraum eines Abrufs betreffen, werden vom LaMaS akzeptiert. Für Zeiträume, die den Erbringungszeitraum eines Abrufs betreffen, sind ausschließlich Meldungen, die vor dem Eingang des Abrufsignals beim Anbieter eingehen, möglich. Der Versand des Abrufssignals erfolgt mit einer vom Anschluss-ÜNB definierten Vorlaufzeit (siehe **Schnittstellenbeschreibung**).

(2) Während eines Abrufs werden Aktualisierungen der Verfügbarkeitsmeldungen mit den entsprechenden Statuskennzeichen nach **Anlage 6c** innerhalb des folgenden Meldezeitfenster akzeptiert:

- Beginn des Meldezeitfensters mit dem Eingang des Abrufs beim Anbieter.
- Das Meldezeitfenster endet mit dem Erbringungsendzeitpunkt abzüglich der Vorlaufzeit.

(3) Bei Ausfall des LaMaS gelten weiterhin die Online-Datenmeldungen nach § 6.4 als Grundlage der Abrechnung. Darüber hinaus sind nach Vorgaben der ÜNB weitere Anforderungen zu erfüllen, um eine sachgerechte Abrechnung zu gewährleisten.

9.6 Initialisierung und Handelsbestätigung über das LaMaS-Kommunikations-verfahren

(1) Nach Vorlage des Vergabeergebnisses von der Internetplattform werden diese vom LaMaS an den Anbieter-Client automatisch über das elektronische Kommunikationsverfahren versendet. Die Bestätigung der Zuschlagsinformation durch den LaMaS-Client an den LaMaS muss innerhalb einer Stunde nach Empfang der Zuschlagsinformation erfolgen.

(2) Nach Ende des Handelstages sendet der LaMaS am nächsten Werktag eine Handelsbestätigung zur Konsolidierung der gespeicherten Verfügbarkeiten und Aktivierungen.

9.7 Abruf über das Telefon im Störungsfall

(1) Das Telefon dient als Rückfallebene für den Abruf falls die LaMaS-Kommunikation nicht möglich ist. Die Telefonkommunikation dient auch zur Klärung von unklaren Abruf-Situationen, die nicht über die Standardprozesse der LaMaS-Kommunikation geklärt werden können.

(2) Der Abruf sowie Änderungen eines laufenden Abrufs beginnt mit dem bei der telefonischen Aufforderung des Anschluss-ÜNB an den Anbieter zur Erbringung von Abschaltleistung genannten Erbringungsstartzeitpunkt.

(3) Der Zeitpunkt des Telefonats gilt als Zeitpunkt der Dateiablage. Änderungen werden durch ein neues Telefonat mitgeteilt.

(4) Der Abruf endet grundsätzlich zu dem im Telefonat genannten Erbringungsendzeitpunkt.

(5) Die Aktivierungsdateien für Abrufe, die per Telefon mitgeteilt wurden, werden über das elektronische Kommunikationsverfahren nachträglich versendet, sobald der Kommunikationsstatus des Anbieters wieder „automatisch erreichbar" ist.

(6) Bei Widersprüchen zwischen den telefonischen Aufforderungen und den Aktivierungsdateien hat die telefonische Aufforderung Vorrang.

§ 10 Kontaktstellen für den Abruf der Abschaltleistung

10.1 Anforderungen an die Kontaktstellen für den operativen Betrieb

(1) Anbieter und Anschluss-ÜNB benennen jeweils eine durchgehend telefonisch und per E-Mail erreichbare Kontaktstelle für den operativen Betrieb (gemäß **Anlage 1** und **Anlage 2**), die auch die Kommunikation für den Abruf übernimmt.

(2) Die Kontaktstellen müssen während der gesamten Zeit, in der der Anbieter Abschaltleistung gemäß Einzelvertrag vorhält und gegebenenfalls erbringt, stets telefonisch erreichbar sein. Die telefonische Nichterreichbarkeit der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb geht zu Lasten des Anbieters und wird als nicht vorgehaltene Abschaltleistung (nichtverfügbar gemäß § 6.4) gewertet.

(3) Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

10.2 Aufgaben der Kontaktstelle des Anbieters für den operativen Betrieb

Von der Kontaktstelle des Anbieters werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des Anschluss-ÜNB zur Erbringung von Abschaltleistung (Abruf der Abschaltleistung) und entsprechendes Abschalten der abschaltbaren Lasten.
- Entgegennahme und Bestätigung von Aufforderungen des Anschluss-ÜNB zur Beendigung der Erbringung von Abschaltleistung (Beendigung des Abrufs).
- Abstimmung mit dem Anschluss-ÜNB über Erhöhung der Verbrauchslast nach einem Abruf.
- Rücksendung der Abschaltleistungsfahrpläne (ggf. auch durch andere Funktionseinheit des Anbieters). Koordinierung und Durchführung von Fahrplanänderungen, die sich durch den Abruf von Abschaltleistung ergeben.
- Unverzügliche Information des Anschluss-ÜNB, wenn die vorzuhaltende Abschaltleistung nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erbracht werden kann. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer bereits laufenden Erbringung Einschränkungen bestehen oder absehbar sind.
- Überwachung einer ordnungsgemäßen Bereitstellung der Abschaltleistung und der vom Anbieter online übermittelten Werte gemäß § 6.5.
- Überwachung der fristgerechten Verfügbarkeitsmeldung gemäß § 6.4.

10.3 Kontaktstellen für Vertragsangelegenheiten

Zur Wahrnehmung der vertragsrelevanten Mitteilungs- und Informationspflichten benennen der Anbieter und der Anschluss-ÜNB jeweils eine Kontaktstelle für Vertragsangelegenheiten (**Anlage 1** bzw. **Anlage 2**).

10.4 Änderung von Kontaktstellen

Beide Vertragspartner sind verpflichtet, Änderungen ihrer Kontaktstellen mit einem Mindestvorlauf von 14 Werktagen vorab mitzuteilen und mit Unterschrift der **Anlage 1** oder **Anlage 2** beidseitig zu bestätigen.

§ 11 Erbringungsnachweis

(1) Der Anbieter stellt im Falle eines Abrufs dem Anschluss-ÜNB auf dessen Aufforderung hin eine Aufzeichnung der Leistungsaufnahme in sekündlicher Auflösung zur Verfügung.

(2) Bei integrierten Anbietern mit eigenem Netz (z.B. geschlossene Verteilnetzbetreiber) stellt der Anbieter auf Anforderung des Anschluss-ÜNB die Viertelstundenzählwerte und Messwerte mit einer zeitlichen Mindestauflösung von einer Minute an der Übergabestelle des betreffenden Netzes zum vorgelagerten Netzbetreiber zur Verfügung.

(3) Die Auswertung der Lastaufzeichnungen erfolgt gemäß den Präqualifikationsanforderungen (Anlage 3) und umfasst insbesondere folgende Werte und Prüfungen:

1. Vorhaltung der Abschaltleistung: Die korrekte Vorhaltung der Abschaltleistung liegt dann vor,
   a) wenn der Viertelstundenmittelwert der Lastaufzeichnung die minimale Leistungsaufnahme nicht unterschreitet,
   b) der Viertelstundenmittelwert der Lastaufzeichnung im Zeitraum der gemeldeten Verfügbarkeit größer oder gleich der gemäß Einzelvertrag vorzuhaltenden Abschaltleistung ist.
2. Leistungsgradienten der Abschaltung bei Abruf:
   Die korrekte Aktivierung der angeforderten Abschaltleistung während eines Abrufes liegt dann vor, wenn die angeforderte Abschaltung innerhalb von einer Sekunde nach dem Erbringungsstartzeitpunkt oder bei Frequenzauslösung schnellstmöglich unter Berücksichtigung der aktuellen technischen Vorgaben (siehe Anlage 3) innerhalb von einer Sekunde erfolgt.
3. Erbringung der Abschaltleistung während eines Abrufes:
   a) Die erbrachte Abschaltleistung wird als Differenz zwischen der gemeldeten minimale Leistungsaufnahme und der Lastaufzeichnung bestimmt.
   b) Die Abschaltleistung darf bei der Erbringung die vom Anschluss-ÜNB angeforderte (bezuschlagte) Abschaltleistung nicht unterschreiten.

c) Die Abschaltleistung darf bei der Erbringung die vom Anschluss-ÜNB angeforderte (bezuschlagte) Abschaltleistung nicht um mehr als 30 % bezogen auf die bezuschlagte Leistung überschreiten.

4. Der Anbieter unterstützt den Anschluss-ÜNB bei dessen Kontrolle der Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung und stellt sonstige, verfügbare Informationen (auch in elektronischer Form), die bei der Überprüfung hilfreich sind, auf Anfrage bereit.

(4) Im Fall der Vorhaltung oder Erbringung von Regelleistung aus derselben Verbrauchseinrichtung gelten zusätzlich zu den in § 11(3) genannten Kriterien weitere Anforderungen der deutschen ÜNB.

(5) Falls bei den Prüfungen gemäß Ziffern § 11 Abs. (3) Nr. 1 bis 3 festgestellt wird, dass die Anforderungen an Abschaltleistung vom Anbieter nicht vollständig erfüllt wurden, stellt dies eine Vertragsverletzung gemäß § 15 dar.

§ 12 Sonstige Mitteilungs- und Informationspflichten

(1) Der Anbieter hat den Anschluss-ÜNB unverzüglich zu unterrichten, wenn er seine Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglich vereinbarten Abschaltleistung trotz gemeldeter technischer Verfügbarkeit nicht uneingeschränkt erfüllen kann. Die Unterrichtung erfolgt über die online übermittelte Statusmeldung der Verfügbarkeit gemäß § 6.5 und durch die Meldung der Verfügbarkeit gemäß § 6.4.

(2) Wird durch eine anteilige Nichtverfügbarkeit die verbleibende verfügbare Abschaltleistung kleiner als die bezuschlagte Angebotsleistung, so entfällt für diesen Zeitbereich die gesamte Abschaltleistung des Einzelvertrages und die betroffene abschaltbare Last wird als nicht verfügbar gewertet.

§ 13 Störungen und Unterbrechungen

(1) Wenn die Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

(2) Der Anbieter ist verpflichtet, alle zumutbaren Versuche zu unternehmen, die im betreffenden Einzelvertrag vereinbarte Abschaltleistung vorzuhalten und zu erbringen.

(3) Ein Ausfall durch technisches Versagen einer für die Vorhaltung und Erbringung von Abschaltleistung eingesetzten abschaltbaren Last, der zu einer Einschränkung der Vorhaltung und Erbringung der Abschaltleistung führt, wird nicht als ein Fall höherer Gewalt angesehen, sondern stellt eine Vertragsverletzung im Sinne von § 15 dar. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen das technische Versagen eindeutig durch ein Ereignis von höherer Gewalt hervorgerufen wurde.

§ 14 Abrechnung

(1) Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Abrechnungsgrundlagen sind die vom Anschluss-ÜNB festgestellten und dokumentierten Daten zur Vorhaltung und Verfügbarkeit der Abschaltleistung und zur Erbringung bei Abruf.

(3) Der Anschluss-ÜNB stellt dem Anbieter die Abrechnung auf Basis der Anbieterdaten und seiner eigenen Aufzeichnungen zur Verfügung.

(4) Für jede auf der Basis eines Einzelvertrages vollständig erfolgte Vorhaltung von Abschaltleistung erhält der Anbieter ein Entgelt, dessen Höhe sich durch Multiplikation der im betreffenden Einzelvertrag vereinbarten Leistung mit dem Leistungspreis ergibt.

(5) Wird während der Vorhaltung eine Verletzung des Kriteriums gemäß § 11(3) Abs. 1 festgestellt, so werden die betreffenden Viertelstunden als nichtverfügbar gewertet.

(6) Beträgt die Anzahl der Viertelstunden, die als nichtverfügbar gewertet werden, mehr als 4 Viertelstunden, so erfolgt keine Vergütung des Leistungspreises für den gesamten Ausschreibungszeitraum.

(7) Es erfolgt keine Vergütung der Abschaltarbeit.

(8) Wird im Falle eines Abrufes durch den ÜNB die vertragsgemäße Abschaltleistung nicht oder nicht vollständig erbracht, so werden diese Viertelstunden als nichtverfügbar gewertet.

(9) Zusätzliche Kosten, die dem Anbieter durch eine räumliche Distanz zwischen Erbringungs- und Erfüllungsort entstehen, gehen zu seinen Lasten.

(10) Die Zahlungen werden zu dem in der Abrechnung genannten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch 20 Werktage nach dem Abrechnungszeitraum für den abgerechnet wird. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten, z.B. erst nachträglich festgestellte Nichtverfügbarkeiten. Die gesetzliche Verjährung bleibt davon unberührt.

(11) Zu der vereinbarten Leistungsvergütung wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt. Umsatzsteuersatz und -betrag sind gesondert auszuweisen.

(12) Der Anschluss-ÜNB hat das Recht, geleistete Vergütungszahlungen vom Anbieter zurückzufordern, soweit diese ohne wirksame gesetzliche Grundlage erfolgten. Der Anbieter verzichtet auf die Einrede der Verjährung insoweit, als Ansprüche Dritter gegen den Anschluss-ÜNB im Zusammenhang mit den oben erwähnten Vergütungszahlungen zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruchs durch den Anschluss-ÜNB gegenüber dem Anbieter noch nicht verjährt sind.

§ 15 Vertragsverletzung

(1) Hält der Anbieter die auf der Basis dieses Rahmenvertrages und des abgeschlossenen Einzelvertrages vorzuhaltende Abschaltleistung, aus Gründen, die der Anbieter zu vertreten hat, nicht oder nicht vollständig vor, wird dem Anschluss-ÜNB die Leistungsvergütung für jede betreffende Viertelstunde des Ausschreibungszeitraums um 2 Viertelstunden gekürzt. Auch eine Verletzung innerhalb einer Viertelstunde führt zur Kürzung der Leistungsvergütung um 2 Viertelstunden. Eine nicht oder nicht vollständige Vorhaltung der Abschaltleistung liegt auch dann vor, wenn der Anbieter beispielsweise die Pflicht zur Meldung der Verfügbarkeit, der Bereitstellung der erforderlichen Daten und Kommunikationsanbindungen verletzt.

(2) Für den Fall der wiederholten Verletzung der Verpflichtung zur Vorhaltung und/oder Erbringung der vertraglichen vereinbarten Abschaltleistung innerhalb von 12 Monaten ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation der relevanten

abschaltbaren Lasten vollständig oder teilweise zu überprüfen und ggf. zu entziehen. Darüber hinaus behält sich der Anschluss-ÜNB das Recht vor, den Anbieter für den Zeitraum der Überprüfung von der Teilnahme an weiteren Ausschreibungen der Abschaltleistung auszuschließen oder den Rahmenvertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Bei Entzug der Präqualifikation für abschaltbare Lasten wird der Anbieter schriftlich vom Anschluss-ÜNB informiert.

(4) Der Anspruch des Anbieters von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten auf Zahlung eines Leistungspreises entfällt rückwirkend zum Beginn des Ausschreibungszeitraums für die Dauer von zwei Jahren im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Meldepflichten.

§ 16 Haftung

(1) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Haftungsregelungen aus zwischen den Vertragspartnern bestehenden Netzanschluss-, Netzzugangs-, Anschlussnutzungs-, Regelleistungsrahmen- oder sonstigen Verträgen bleiben unberührt.

(3) Abweichend von (1) und (2) haftet der Anschluss-ÜNB nicht für Schäden beim Anbieter, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Umsetzung der regulatorischen Anforderungen entstehen.

§ 17 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen und der §§ 6a, 12 EnWG vertraulich zu behandeln.

(2) Abs. (1) gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Informationen auf Grund gesetzlicher/ behördlicher Pflichten oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung und/oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erforderlich ist. Der

Anschluss-ÜNB ist insbesondere berechtigt, Informationen, die zur Schaffung von Markttransparenz erforderlich sind zu veröffentlichen. Dies umfasst die Ergebnisse der Auktionen und die Informationen zum erfolgten Abruf der Abschaltleistungen. Zu den zu veröffentlichenden Informationen zählen auch der jeweilige Anbietername sowie das Angebot.

(3) Der Anschluss-ÜNB ist abweichend von (1) auch berechtigt,
- Informationen des Anbieters zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an die anderen deutschen ÜNB weiterzugeben,
- Informationen des Anbieters an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung oder zu Zwecken der Abrechnung von Netznutzungen weiterzugeben,
- Alle notwendigen Informationen gemäß den Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen weiterzugeben.

§ 18 Vertragsanpassung

(1) Die ÜNB sind berechtigt die Bedingungen dieses Rahmenvertrages jederzeit anzupassen. Die ÜNB informieren den Anbieter rechtzeitig vor dem Wirksamkeitszeitpunkt über die geänderten Bedingungen.

§ 19 Rechtsnachfolgeklausel

(1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der jeweils andere Vertragspartner zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.

(2) Im Falle der Übertragung des Rahmenvertrags durch den Anbieter auf einen Rechtsnachfolger ist die Präqualifikation durch den Anschluss-ÜNB zu überprüfen.

§ 20 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 21 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Er kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner gleichermaßen unberührt. Wichtige Gründe aus Sicht des Anschluss-ÜNB liegen insbesondere vor, wenn der Anbieter präqualifikationsrelevante Vorgaben und Zusicherungen aus dem Präqualifikationsverfahren nicht einhält. Ferner, wenn sich der Anbieter wiederholt als unzuverlässig in der Vorhaltung und/oder Erbringung der Abschaltleistung erwiesen hat. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn erkennbar wird, dass die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen wegen mangelnder technischer oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

(3) Unbeschadet einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind. Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag gegebenenfalls auch die bestehenden Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden. Nach Eingang einer Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der jeweiligen Kündigung hinausgeht.

(4) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der Präqualifikationsstatus des Anbieters verbunden mit den dazugehörigen abschaltbaren Lasten, und es wird dem Anbieter zugleich die Zulassung zum Anbieterbereich für Abschaltleistung der Internetplattform entzogen.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 22 Vertragsstatus

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 23 Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 24 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des Anschluss-ÜNB.

(2) Es gilt deutsches materielles Recht.

§ 25 Vertragsbestandteile

(1) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages und sind diesem Rahmenvertrag als Unterlagen beigefügt:
- **Anlage 1** - Kontaktstellen des Anbieters,
- **Anlage 2** - Kontaktstellen des Anschluss-ÜNB,
- **Anlage 3** - Unterzeichnete Präqualifikationsunterlagen und Mitteilung des Anschluss-ÜNB über die Präqualifikation,
- **Anlage 4** - bestätigte Liste der präqualifizierten abschaltbaren Lasten,
- **Anlage 5** - Glossar,
- **Anlage 6c** - Statuskennzeichen für die Meldung der Verfügbarkeit

(2) Aktualisierungen in den **Anlagen 1, Anlage 2** und **Anlage 4** werden erst wirksam, wenn beide Vertragspartner die neuen Anlagen unterzeichnet haben. Die Vertragspartner bestätigen die Änderungen innerhalb von 14 Tagen.

(3) Der Anschluss-ÜNB hat ein einseitiges Anpassungsrecht hinsichtlich der **Anlage 2**, **Anlage 5** und **Anlage 6c**.

_____, den _____ _____, den _____

_____ _____

(Unterschrift des Anbieters) (Unterschrift Anschluss-ÜNB)